

Direktorin

mabb_{__}

[REDACTED]

[REDACTED]

Direktorin

Mit Postzustellungsurkunde

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

[REDACTED]

Pseudonym/Zweitanschrift:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Berlin, 26. April 2021
Unser AZ.: 310/2020

Vorab per E-Mail: [REDACTED]

nachrichtlich:

[REDACTED]

Vollzug des Medienstaatsvertrages (MStV)

Hier: Anhörung im medienrechtlichen Verwaltungsverfahren wegen möglicher Verstöße gegen § 19 Abs. 1 Satz 2 Medienstaatsvertrag (MStV)

Ihr Telemedienangebot: <https://kenfm.de>

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) ist als Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß §§ 109 Abs. 1 Satz 1 und 4, 19 Abs. 1 Medienstaatsvertrag (MStV) i.V.m § 106 Abs. 1 Satz 1 MStV für die Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten zuständig, soweit Anbieter ihren Sitz in Berlin oder Brandenburg haben.

Mit Hinweisschreiben vom 15. Februar 2021 machten wir Sie auf mehrere Beiträge/Passagen in dem von Ihnen zu verantworteten Angebot <https://kenfm.de> aufmerksam, die möglicherweise nicht den Vorgaben zur journalistischen Sorgfaltspflicht gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 Medienstaatsvertrag (MStV) entsprechen und gaben Ihnen Gelegenheit zur Anpassung und Stellungnahme.

Ihrer Stellungnahme vom 31. März 2021 konnten wir entnehmen, dass keine Anpassung der Beiträge/Passagen beabsichtigt ist. Sie führen aus, dass es sich bei den Beiträgen/Passagen um Kommentare bzw. Meinungen der Journalisten handele. Es sei daher nicht erforderlich, dass Einschätzungen mit einer Vielzahl von Quellen

unterlegt werden müssen, da dies die Nachvollziehbarkeit des Textes, insbesondere, wenn dieser der Öffentlichkeit in Podcastform zugänglich gemacht werde, erheblich erschwere. Für einen ausgewählten Teil der Behauptungen aus den von uns benannten Beiträgen/Passagen reichten Sie Quellenangaben ein.

Bezüglich einiger Behauptungen erhielten wir jedoch keine Quellennachweise. Da wir hier auch keine Änderungen auf Ihrem Angebot feststellen konnten und die Stellungnahme auf das Hinweisschreiben zu keiner anderen Einschätzung führte, leiten wir mit diesem Anhörungsschreiben ein förmliches Verwaltungsverfahren gegen Sie als Anbieter des Angebots <https://kenfm.de> ein.

I. Einhaltung der journalistischen Sorgfalt in Ihrem Angebot

In Ihrem Angebot finden sich journalistisch-redaktionelle Beiträge, bei denen die Einhaltung der Sorgfaltspflicht aus § 19 Abs. 1 Satz 2, 3 MStV i.V.m Ziffer 2 des Deutschen Pressekodex in Frage steht.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV müssen geschäftsmäßig angebotene, journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien, in denen regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind und die nicht unter § 19 Abs. 1 Satz 1 MStV fallen, den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen.

Bei dem von Ihnen verantworteten Angebot handelt es sich um ein geschäftsmäßig angebotenes journalistisch-redaktionell gestaltetes Telemedium im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV.

Ein Telemedium ist journalistisch-redaktionell gestaltet, wenn die bereitgestellten Inhalte – zumindest dem äußeren Erscheinungsbild nach – einer Auswahl und Bearbeitung durch den Anbieter unterliegen und die Inhalte durch aktuelle Themen gekennzeichnet sind (OVG Sachsen, 10.05.2017 - 3 A 726/16, OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 13. August 2014 - 11 S 15.14). In die Gesamtbetrachtung einzu beziehen sind zudem u.a. die Anschlussfähigkeit der Inhalte für den gesellschaftlichen Diskurs sowie die Kontinuität des Angebots.

Auf Ihrem Angebot werden Inhalte ausgewählt und bearbeitet. Es ist auch auf tagesaktuelle Inhalte ausgerichtet und enthält regelmäßig Nachrichten und politische Themen. Die Berichterstattung umfasst Informationen, die sich auf Tatsachen beziehen und die geeignet sind, sich auf die öffentliche Meinungsbildung auszuwirken. Ferner sind die Inhalte von öffentlicher Relevanz und werden fortlaufend aktualisiert.

<https://kenfm.de> wird zudem nachhaltig und damit geschäftsmäßig angeboten, eine direkte wirtschaftliche Betätigung oder Gewinnerzielungsabsicht ist keine Voraussetzung (Mann/Smid in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, 7. Teil, Rn. 35.).

Nach § 19 Abs. 1 Satz 3 MStV müssen Nachrichten mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit überprüft werden. Als Leitlinie für die anerkannten Sorgfaltspflichten können die publizistischen Grundsätze in dem vom Deutschen Presserat in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden vereinbarten Pressekodex dienen (vgl. zu § 19 Begründung zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland). Unter Einbeziehung der im Pressekodex des Deutschen Presserats niedergelegten anerkannten journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. HH BÜ-Drs. 22/633, S. 72) besteht die Verpflichtung, ordnungsgemäß zu recherchieren und Quellen sorgfältig auszuwählen sowie mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt Inhalte auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Angebot entspricht nach derzeitiger Einschätzung zumindest hinsichtlich der unter I. aufgeführten Beiträge nicht den anerkannten journalistischen Grundsätzen.

Folgende Beiträge verstoßen nach vorläufiger Bewertung gegen § 19 Abs. 1 Satz 2, 3 MStV i.V.m. Ziffer 2 des Deutschen Pressekodex:

1. „Die Impfkation: Nutzen für wenige, Schaden für viele“, Beitrag vom 09. November 2020; <https://kenfm.de/die-impfkation-nutzen-fuer-wenige-schaden-fuer-viele-von-wolfgang-wodarg/>

„Augen zu und durch“ scheint die Parole

Aber die Politik schert sich derzeit nicht um evidenzbasierte Medizin und die Nationalen Ethikräte und Impfkommisionen fragen offenbar gar nicht mehr nach der Indikation von Maßnahmen, sondern streiten sich um Priorisierung, nach dem Motto: Wer kommt zuerst in den Genuss der neuen „Impfstoffe“ und wer muss leider warten. Die sogenannte Covid-19-Schutzimpfung kann die schädlichste dieser Maßnahmen werden. Sie ist bereits aus unseren Beiträgen und Steuern finanziert und ist in Wirklichkeit eine flächendeckende Riesenbeobachtungsstudie mit neuartigen gentechnischen Manipulationen unserer Immunsysteme.“

Im vorliegenden Beitrag wird behauptet, dass die Impfung eine „neuartige gentechnische Manipulationen unserer Immunsysteme“ sei. Die Behauptung wird ohne Quellenangaben aufgestellt und auch in der Stellungnahme vom 31. März 2021 wurde hierzu nichts ausgeführt. Dies stellt einen Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV dar, da eine den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechende Sorgfalt, die Überprüfung der Nachrichten auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit ist, vgl. § 19 Abs. 1 Satz 3 MStV. Da Sie keine Quellen genannt haben, gehen wir davon aus, dass sie Ihrer Pflicht zur Recherche und sorgfältigen Quellenauswahl nicht nachgekommen sind.

2. „Windelpflicht auf dem Mond“, Beitrag vom 4. November 2020;
<https://kenfm.de/windelpflicht-auf-dem-mond-von-ruediger-lenz/>

„[...] Jeder, der heute nicht im Widerstand zu den Maßnahmen steht und sich dementsprechend aufstellt, ist mit schuld an dem, was kommen wird und schon kam. Das folgt aus den Schlüssen, die man in Deutschland aus dem Hitlerfaschismus ziehen konnte. Lest Hannah Arendt, wenn ihr noch was retten wollt. An all den Wirkungen für die Fake-Pandemie seid ihr schuld. Nur ihr allein. Sehr viele Leute klären über die Plandemie auf. Ich seit Ende Februar 2020. Youtube löscht seit dem vier Videos von mir auf KenFM. Sogar eine Sendung M-Pathie hat YouTube gelöscht.

Habt ihr schon einmal die Packungsbeilage der Masken durchgelesen, die ihr euch aufsetzt. Und wehe dem, einer setzt sie nicht auf, weil ein Attest vorhanden ist? Keine handelsübliche Maske hilft gegen ein Virus, keine einzige Maske. Aber das geht nicht in euren Schädel, weil Merkel das ja gesagt hat. [...]

In diesem Beitrag wird behauptet, dass es sich um eine „Fake-Pandemie“ bzw. um eine „Plandemie“ handelt und „keine handelsübliche Maske gegen ein Virus hilft, keine einzige Maske“. Für diese Behauptungen fehlen ebenfalls Quellenangaben, sodass wir auch hier weiterhin von einem Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Satz 2, 3 MStV ausgehen müssen, da Sie als Anbieter grundsätzlich eine Pflicht zur sorgfältigen Recherche haben. Hierzu zählt unter anderem, wie bereits erwähnt, die Überprüfung der Nachricht auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit. Zudem ist auf die Seriosität der Informationsquellen zu achten und bei zweifelhaften Sachverhalten sind eigene, weitere Recherchen zu treffen.

3. „Du bist immun gegen COVID-19“, Beitrag vom 09. September 2020;
<https://kenfm.de/du-bist-immun-gegen-covid-19-von-ruediger-lenz/>

„Das Zeitalter der Kernspaltung, der Entdeckung des Atoms wird heute abgelöst durch das Zeitalter der Gensequenzierung. Eine weitere Büchse der Pandora ist damit geöffnet, weltweit. Wir leben gerade mittendrin und glauben, eine weltumspannende Pandemie sei ausgebrochen. Doch in Wahrheit ist der Startschuss zur Genmanipulation der homo sapiens sapiens gefallen. Die mRNA-Impfstoff-Entwicklung ist hier nur ein weiterer Versuch, die Menschen besser zu kontrollieren. Doch auch ein weiterer Versuch, einen Homozid zu versuchen ist damit eingeläutet. Fällt niemandem auf, dass wir ständig Wiederholungen zur Auslöschung unserer Spezies unternehmen und das dann in der Öffentlichkeit einen wissenschaftlichen Fortschritt nennen und diesen Fortschritt dann als einen weiteren Schritt zur Verbesserung unseres Überlebens auf diesem Planeten abfeiern? “

„[...] Jetzt muss man deren Bedeutung verstehen, denn diese heißt: Wir können ab sofort mit der Pandemie aufhören, alle Maßnahmen dazu sofort beenden und weiterhin ein ganz normales Leben leben. Niemand muss in Quarantäne, niemand muss einen Mund-Nasen-Schutz tragen und die AHA-Regeln – Abstand, Hygiene, Alltagsmasken – können wir aufgeben. Hygiene sollten wir beibehalten und als Selbstverständlichkeit einhalten. Eine epidemische Lage von nationaler Tragweite liegt nicht mehr vor. Das ist keine Meinung, das sind Fakten, wissenschaftliche Fakten, die zur Kenntnis genommen werden müssen. Doch das wird wohl nicht geschehen, denn die Regierung steht über der Konformität und die Eichmann'sche Banalität des Bösen über den Wissenschaften. [...]"

Auch im vorliegenden Beitrag befinden sich weiterhin Verstöße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht aus § 19 Abs. 1 Satz 2,3 MStV. Es werden folgende, unbelegte Behauptungen aufgestellt: „Doch in Wahrheit ist der Startschuss zur Genmanipulation der homo sapiens sapiens gefallen. Die mRNA-Impfstoff-Entwicklung ist hier nur ein weiterer Versuch, die Menschen besser zu kontrollieren. Doch auch ein weiterer Versuch, einen Homozid zu versuchen ist damit eingeläutet.“

Da zu den vorstehenden Äußerungen keine Quellenangaben gemacht wurden, müssen wir davon ausgehen, dass diese Aussagen nicht sorgfältig recherchiert worden sind und auch nicht auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft wurden. Dies begründet einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht aus § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV, da hiernach die Pflicht zur sorgfältigen Recherche und Quellenauswahl besteht. Anbieter müssen Urheberschaft und Seriosität der Informationsquellen prüfen. Besteht ein Anlass, an der Seriosität oder der Herkunft der Quelle zu zweifeln, ist darauf hinzuweisen.

4. „Guten Morgen, Herr Dr. Mengele!“, Beitrag vom 26. August 2020;
<https://kenfm.de/guten-morgen-herr-dr-mengele-von-ruediger-lenz/>

„[...] Im Umkehrschluss heißt dies, das behaupte ich jetzt einmal: Die Politiker und all die Leute, die das wollen, uns mit einem mRNA-Impfstoff zu versorgen, wissen ganz genau, was sie anrichten. Ich behaupte, dass genau das ihre Agenda ist! Der mRNA-Impfstoff ist ein trojanisches Pferd, das der Bevölkerungsreduzierung nutzt. Ich sehe keinen anderen Zweck, denn er schützt niemanden. Er setzt mit hoher Wahrscheinlichkeit unterschiedliche Autoimmunreaktionen bei uns Menschen frei. Das heißt, teile oder Regionen unserer Körper werden als Feind des Immunsystems verstanden und dann mit allem was möglich ist, bekämpft. [...]"

Im vorgenannten Beitrag wird unter anderem behauptet, „der mRNA-Impfstoff ist ein trojanisches Pferd, das der Bevölkerungsreduzierung dient.“ Der Verfasser behauptet demnach, dass der Impfstoff lediglich

dazu genutzt werden soll, die Bevölkerung zu reduzieren, ohne dies zu belegen. Zudem wird behauptet, dass der mRNA-Impfstoff niemanden schütze. Auch diese Aussage wird nicht belegt. Wir gehen daher aufgrund der vorläufigen Bewertung auch hier von einem Verstoß gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2, 3 MStV aus.

Selbst, wenn die vorstehenden Beiträge/Passagen Meinungsäußerungen darstellen, ist die Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) nicht vorbehaltlos gewährleistet. Zunächst ist zu erwähnen, dass bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen und solche, deren Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung unzweifelhaft feststeht, außerhalb des Schutzbereichs von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG liegen. Alle übrigen Tatsachenbehauptungen mit Meinungsbezug genießen den Grundrechtsschutz, auch wenn sie sich später als unwahr herausstellen (vgl. BVerfGE 99, 185 <197>). Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt (BVerfGE 90, 241, 247; 94, 1, 8; BVerfG NJW 2000, 199, 200; NJW 2008, 358, 359). Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dies scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen (vgl. Senatsurteile vom 22. Februar 2011 – VI ZR 120/10, AfP 2011, 259 Rn. 10; vom 17. November 2009 – VI ZR 226/08, AfP 2010, 72 Rn. 15; BGH, Urteil vom 24. Januar 2006 – XI ZR 384/03, BGHZ 166, 84 Rn. 63; BVerfGE 90, 241, 247; BVerfG NJW 2008, 358, 359). Auch Äußerungen, die auf den ersten Blick als Bewertung erscheinen, können einen Tatsachenkern haben. Die Meinungsfreiheit ist aber auch nicht vorbehaltlos gewährleistet. Gemäß Art. 5 Abs. 2 GG findet sie ihre Schranken unter anderem in den allgemeinen Gesetzen und dem Recht der persönlichen Ehre. Der Medienstaatsvertrag (MStV) ist ein solches Gesetz. Die Meinungsfreiheit findet ihre Schranken daher unter anderem in § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV.

II. Maßnahmen

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des MStV trifft die Medienanstalt Berlin-Brandenburg die erforderlichen Maßnahmen nach § 109 Abs. 1 Satz 1, 2 MStV. Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung, Untersagung oder Sperrung. Eine verwaltungsrechtliche Untersagung kann mit der Androhung von Zwangsgeld verbunden werden.

Vor einer abschließenden Entscheidung durch die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Medienanstalten (ZAK) über die erforderlichen Maßnahmen geben wir Ihnen hiermit (erneut) Gelegenheit zur Stellungnahme.

Sofern Sie von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch machen möchten, er-
bitten wir diese bis zum

14. Mai 2021

Sollte Ihre Äußerung nicht innerhalb der vorgenannten Frist eingehen, kann ohne
weitere Anhörung nach Aktenlage entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

[Redacted Name]

Direktorin